

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paatalgruppe (VES-WAS)**

**Vom 16.09.2021**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paatalgruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung Wasserleitung sowie Hausanschlüsse Marktplatz und Kirchstraße in Hohenwart, 200 Ifm, von Marktplatz 1 bis Kirchstraße 11

Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. In den letzten Jahren gab es sehr viele Rohrbrüche. Deshalb wurde entschieden, die Leitung und die Hausanschlüsse auf einer Länge von 200 Ifm mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.

2. Erneuerung Wasserleitung und Hausanschlüsse Strobenrieder Straße (Nord) in Diepoltshofen, 300 Ifm, von Strobenrieder Straße 37 bis Strobenrieder Straße 54 (Einmündung Hirtweg)

Die Wasserleitung wurde in den 1960ern aus Grauguss gebaut. In den letzten Jahren gab es sehr viele Rohrbrüche. Deshalb wurde entschieden, die Leitung auf einer Länge von 300 Ifm mit hochwertigerem Material (Polyethylen) zu verlegen und damit zu verbessern.

3. Erneuerung Überland-Wasserleitung Diepoltshofen-Waizenried-Strobenried, 2.500 Ifm, mit Ortsleitungen, Hausanschlüssen und Neubau Drucksteigerungsanlage Strobenried

Neuverlegung der Überlandleitung Diepoltshofen-Waizenried-Strobenried (von Strobenrieder Straße 82 in Diepoltshofen über Waizenried nach Strobenried, Waizenrieder Straße 5) sowie der Ortsleitungen und Hausanschlüsse in Diepoltshofen und Waizenried aus Grauguss in Polyethylen-Leitungen auf einer Länge von 2.500 Ifm entlang der Kreisstraße ND 9 bzw. PAF 8. Gleichzeitig werden die alten Grauguss-Leitungen, die oftmals durch Privatgrund verlegt waren, außer Betrieb genommen. Die schlecht erreichbare Drucksteigerungsanlage Strobenried wird dabei direkt an die Kreisstraße ND 9 nördlich von Waizenried auf Flurnummer 836 Gemarkung Diepoltshofen (Teilfläche) verlegt und auf die abgehenden Überland- und Ortsleitungen werden 5 Wasserzähler zur Überwachung eingebaut.

4. Erneuerung Wasserleitung Notverbund mit den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm bei Tegernbach und Neubau eines Übergabeschachts mit Zählereinrichtung

Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm plant am nördlichen Ortsrand von Tegernbach ein Neubaugebiet. In diesem Zuge werden die alten Polyvinylchlorid-Leitungen (Notverbund) zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Paatalgruppe und den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm erneuert und die neuen hochwertigeren Polyethylen-Leitungen in das Baugebiet verlegt. Da bisher kein Wasserzähler eingebaut war, wird auch eine Zählereinheit nach dem Stand der Technik eingebaut, um hiermit eine gegenseitige Wasserlieferung im Notfall zu ermöglichen

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; jedoch nur zu 70 % der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.810.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,31 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,25 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Paatalgruppe**

Hohenwart, den 18. September 2021

Haindl

Verbandsvorsitzender

